

TE Bvwg Erkenntnis 2014/8/25 W127 2001670-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.2014

Entscheidungsdatum

25.08.2014

Norm

B-VG Art.133 Abs4

Direktzahlungs-Verordnung §12

Direktzahlungs-Verordnung §13 Abs1

Direktzahlungs-Verordnung §13 Abs2

Direktzahlungs-Verordnung §14 Abs2

MOG 2007 §8 Abs5 Z3

VwGVG §28 Abs2 Z1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. § 12 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2014 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 368/2014
1. § 13 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2014 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 368/2014
1. § 13 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2014 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 368/2014
1. § 14 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2014 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 368/2014
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W127 2001670-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Dr. Gabriele Fischer-Szilagyi als Einzelrichterin über die Beschwerde der XXXX, BNr. XXXX, gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria vom 28.03.2013, AZ XXXX, betreffend Mutterkuhprämie - Quote 2012 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Dr. Gabriele Fischer-Szilagyi als Einzelrichterin über die Beschwerde der römisch 40, BNr. römisch 40, gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria vom 28.03.2013, AZ römisch 40, betreffend Mutterkuhprämie - Quote 2012 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idGF, in Verbindung mit Artikel 68 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1121/2009 und § 8 Abs. 5 Z 3 lit.c Marktordnungsgesetz abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idGF, in Verbindung mit Artikel 68 Absatz 2, der Verordnung (EG) Nr. 1121 aus 2009, und Paragraph 8, Absatz 5, Ziffer 3, Litera c, Marktordnungsgesetz abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Mit gegenständlich angefochtenem Bescheid wurde die individuelle Höchstgrenze bei der Gewährung der Mutterkuhprämie (Quote) für den Betrieb der beschwerdeführenden Partei ab dem Jahr 2012 mit 1,00 Stück festgesetzt. Aus der Begründung geht hervor, dass durch den Bescheid der Agrarmarkt Austria vom 29.06.2011, AZ XXXX, die Mutterkuhquote mit 8,00 Stück festgesetzt worden sei. Aufgrund von Nichtnutzung seien nunmehr 7,00 Stück abzuziehen. Mit gegenständlich angefochtenem Bescheid wurde die individuelle Höchstgrenze bei der Gewährung der Mutterkuhprämie (Quote) für den Betrieb der beschwerdeführenden Partei ab dem Jahr 2012 mit 1,00 Stück festgesetzt. Aus der Begründung geht hervor, dass durch den Bescheid der Agrarmarkt Austria vom 29.06.2011, AZ römisch 40, die Mutterkuhquote mit 8,00 Stück festgesetzt worden sei. Aufgrund von Nichtnutzung seien nunmehr 7,00 Stück abzuziehen.

Mit Bescheid der Agrarmarkt Austria vom 28.03.2013, AZ XXXX, betreffend Rinderprämien 2012 wurden der beschwerdeführenden Partei für das Antragsjahr 2012 Rinderprämien in Höhe von insgesamt EUR 3.812,85 gewährt. Mit Bescheid der Agrarmarkt Austria vom 28.03.2013, AZ römisch 40, betreffend Rinderprämien 2012 wurden der beschwerdeführenden Partei für das Antragsjahr 2012 Rinderprämien in Höhe von insgesamt EUR 3.812,85 gewährt.

Gegen diese Bescheide wurden rechtzeitig Rechtsmittel eingebracht.

In der verfahrensgegenständlichen "Berufung" gegen den Bescheid Mutterkuhprämie - Quote wurde Folgendes begründend ausgeführt:

"Mit o.a. Quotenbescheid wurde mir mitgeteilt, dass meine Mutterkuhquote von 8 Stk. aufgrund von Nichtnutzung auf 1 Stk. reduziert wurde. Dazu möchte ich feststellen, dass mir für das Antragsjahr ein Stalldurchschnitt von 8.409 kg angerechnet wurde, der tatsächlich Stalldurchschnitt für das Probejahr 2011/2012 betrug jedoch 9.624 kg. Somit würden bei 323.057 kg angelieferter Milch an die Molkerei 33,56 aufgerundet 34 Milchkühe berechnet, bei 40 Kühen, die die Halteverpflichtung eingehalten haben, verbleiben 6 Mutterkühe. Tatsächlich wurden 50 Kälber ca. 3 Monate lang mit eigener Vollmilch aufgezogen und somit sicher auch die Grundsätze der Mutterkuhhaltung eingehalten. Die Abkalberate und Verweildauer der Kälber wurde ausreichend erfüllt." Mit o.a. Quotenbescheid wurde mir mitgeteilt, dass meine Mutterkuhquote von 8 Stk. aufgrund von Nichtnutzung auf 1 Stk. reduziert wurde. Dazu möchte ich feststellen, dass mir für das Antragsjahr ein Stalldurchschnitt von 8.409 kg angerechnet wurde, der tatsächlich Stalldurchschnitt für das Probejahr 2011 aus 2012, betrug jedoch 9.624 kg. Somit würden bei 323.057 kg angelieferter Milch an die Molkerei 33,56 aufgerundet 34 Milchkühe berechnet, bei 40 Kühen, die die Halteverpflichtung eingehalten

haben, verbleiben 6 Mutterkühe. Tatsächlich wurden 50 Kälber ca. 3 Monate lang mit eigener Vollmilch aufgezogen und somit sicher auch die Grundsätze der Mutterkuhhaltung eingehalten. Die Abkalberate und Verweildauer der Kälber wurde ausreichend erfüllt.

Ich ersuche die Mutterkuhquote nach den neuen Daten zu berechnen,

Unter Hinweis auf die dargelegten Berufungsgründe stellte ich den Antrag, den oben angeführten Bescheid abzuändern bzw. aufzuheben."

Beigelegt war eine Auflistung des Stalldurchschnittes seitens des Landeskontrollverbandes vom 08.04.2013 betreffend den Betrieb der beschwerdeführenden Partei.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt) und Beweiswürdigung:

Die beschwerdeführende Partei verfügte seit der Mutterkuhquotenzuteilung 2011 über eine Mutterkuhquote von 8 Stück.

Im Kalenderjahr 2012 wurden an den drei Antragsstichtagen unter Berücksichtigung der Haltefrist insgesamt 41 Fleischrassekühe und 28 Fleischrassekalbinnen gehalten. Ein Tier wurde in der erweiterten Haltefrist abgegeben, somit wurden 40 Fleischrassekühe über den 6-monatigen Haltezeitraum gehalten.

Der Betrieb der beschwerdeführenden Partei verfügte mit für die Ermittlung der Milchreferenzmenge relevantem Stichtag vom 31.03.2012 über eine Milchreferenzmenge in Höhe von 266.556 kg. Seitens der Zentralen Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Rinderzüchter (ZAR) wurde der Agrarmarkt Austria für das Kontrolljahr 2011 ein Stalldurchschnitt in Höhe von 8.409 kg mitgeteilt. Die tatsächliche Anlieferungsmenge Milch lag bei 323.057 kg.

Auf Basis der tatsächlichen Anlieferungsmenge in Höhe von 323.057 kg und einem Stalldurchschnitt in Höhe von 8.409 kg ging die Agrarmarkt Austria daher von 39 rechnerischen Milchkühen aus.

Die drei abgegangenen und nicht ersetzten Kühe wurden gemäß Artikel 25 in Verbindung mit Artikel 64 der Verordnung (EG) 1122/2009 als nicht beantragt gewertet. Die drei abgegangenen und nicht ersetzten Kühe wurden gemäß Artikel 25 in Verbindung mit Artikel 64 der Verordnung (EG) 1122 aus 2009, als nicht beantragt gewertet.

Bei 40 ermittelten Tieren ist nach Abzug von 39 Milchkühen 1 Mutterkuh als beantragt anzusehen.

Aus der von der beschwerdeführenden Partei übermittelten Auflistung der Stalldurchschnitte des Landeskontrollverbandes vom 08.04.2013 geht hervor, dass sich für das Jahr 2011 ein Wert von 8.409 kg und für das Jahr 2012 ein Wert von 9.624 kg ergibt.

Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Anzahl der im angefochtenen Bescheid angeführten Anzahl der Mutterkühe auf Grundlage vermeintlich falscher Daten bei der Ermittlung der rechnerischen Milchkühe.

Diese Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

Einsicht wurde genommen in den Akt des Bundesverwaltungsgerichtes, Zl. XXXX, aus welchem hervorgeht, dass das Rechtsmittel der beschwerdeführenden Partei gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria betreffend Rinderprämien 2012, Az. XXXX, mit Erkenntnis vom XXXX abgewiesen wurde. Einsicht wurde genommen in den Akt des Bundesverwaltungsgerichtes, Zl. römisch 40, aus welchem hervorgeht, dass das Rechtsmittel der beschwerdeführenden Partei gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria betreffend Rinderprämien 2012, Az. römisch 40, mit Erkenntnis vom römisch 40 abgewiesen wurde.

2. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130 Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß Artikel 131 Absatz 2, B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013 idF BGBl. Nr. 122/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 122 aus 2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da in den hier maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen ist, obliegt somit in gegenständlicher Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

Zu A)

Gemäß Artikel 111 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, ABl. L 030, 31.1.2009, S. 16 idF Durchführungsverordnung (EU) Nr. 524/2012, ABl. L 160 vom 21.6.2012 - im Folgenden Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - kann ein Betriebsinhaber, der in seinem Betrieb Mutterkühe hält, auf Antrag eine Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestandes (Mutterkuhprämie) erhalten. Gemäß Artikel 111 Absatz eins, der Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290 aus 2005, (EG) Nr. 247 aus 2006, (EG) Nr. 378 aus 2007, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782 aus 2003, ABl. L 030, 31.1.2009, S. 16 in der Fassung Durchführungsverordnung (EU) Nr. 524 aus 2012, ABl. L 160 vom 21.6.2012 - im Folgenden Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, - kann ein Betriebsinhaber, der in seinem Betrieb Mutterkühe hält, auf Antrag eine Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestandes (Mutterkuhprämie) erhalten.

Gemäß Artikel 111 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 wird die Mutterkuhprämie jedem Betriebsinhaber gewährt, der Gemäß Artikel 111 Absatz 2, der Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, wird die Mutterkuhprämie jedem Betriebsinhaber gewährt, der

a) ab dem Tag der Beantragung der Prämie 12 Monate lang weder Milch noch Milcherzeugnisse aus seinem Betrieb abgibt. Die direkte Abgabe von Milch oder Milcherzeugnissen vom Betrieb an den Verbraucher steht der Gewährung der Prämie jedoch nicht entgegen;

b) Milch oder Milcherzeugnisse abgibt, wobei die einzelbetriebliche Quote gemäß Artikel 67 der Verordnung (EWG) Nr. 1234/2007 jedoch insgesamt 120.000 kg nicht überschreitet. b) Milch oder Milcherzeugnisse abgibt, wobei die einzelbetriebliche Quote gemäß Artikel 67 der Verordnung (EWG) Nr. 1234 aus 2007, jedoch insgesamt 120.000 kg nicht überschreitet.

Die Mitgliedstaaten können jedoch auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien, die sie selbst festlegen, beschließen, diese Mengenbegrenzung zu ändern oder aufzuheben, sofern der Betriebsinhaber während mindestens sechs aufeinander folgenden Monaten ab dem Tag der Beantragung der Prämie eine Zahl Mutterkühe von mindestens 60% und eine Zahl Färsen von höchstens 40% der Anzahl Tiere hält, für die die Prämie beantragt wurde.

Um festzustellen, wie viele Tiere gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a und b prämielfähig sind, wird auf der Grundlage der am 31. März des betreffenden Kalenderjahres im Betrieb verfügbaren einzelbetrieblichen Milchquote des Begünstigten, ausgedrückt in Tonnen, und des durchschnittlichen Milchertrages festgestellt, ob es sich um Kühe eines Mutterkuhbestands oder um Kühe eines Milchkuhbestands handelt.

Gemäß Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1121/2009 der Kommission vom 29. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe nach den Titeln IV und V der Verordnung, ABl. L 316, 2.12.2009, S. 27 idF Durchführungsverordnung (EU) Nr. 666/2012, ABl. L 194 vom 21.7.2012, S. 3 - im Folgenden Verordnung (EG) Nr. 1121/2009 - beginnt der Haltungszeitraum von sechs Monaten gemäß Artikel 111 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) 73/2009 am Tag nach dem Tag der Antragstellung. Gemäß Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1121 aus 2009, der Kommission vom 29. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009,

des Rates hinsichtlich der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe nach den Titeln römisch vier und römisch fünf der Verordnung, ABl. L 316, 2.12.2009, S. 27 in der Fassung Durchführungsverordnung (EU) Nr. 666 aus 2012,, ABl. L 194 vom 21.7.2012, S. 3 - im Folgenden Verordnung (EG) Nr. 1121 aus 2009, - beginnt der Haltungszeitraum von sechs Monaten gemäß Artikel 111 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) 73 aus 2009, am Tag nach dem Tag der Antragstellung.

Gemäß Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1121/2009 wird die durchschnittliche Milchleistung anhand der in Anhang V angegebenen Durchschnittsleistungen berechnet. Der Mitgliedstaat kann für diese Berechnung jedoch ein vom Mitgliedstaat anerkanntes Dokument benutzen, in dem die durchschnittliche Milchleistung des Milchkuhbestandes des betreffenden Betriebsinhabers bescheinigt ist. Gemäß Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1121 aus 2009, wird die durchschnittliche Milchleistung anhand der in Anhang römisch fünf angegebenen Durchschnittsleistungen berechnet. Der Mitgliedstaat kann für diese Berechnung jedoch ein vom Mitgliedstaat anerkanntes Dokument benutzen, in dem die durchschnittliche Milchleistung des Milchkuhbestandes des betreffenden Betriebsinhabers bescheinigt ist.

Nach Artikel 68 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1121/2009 fällt der nicht genutzte Teil in die nationale Reserve zurück, falls ein Betriebsinhaber im Laufe eines Jahres seine Prämienansprüche nicht in dem in Absatz 4 festgesetzten Mindestumfang nutzt. [Die im Folgenden festgehaltenen Ausnahmebestimmungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor]. Nach Artikel 68 Absatz 2, der Verordnung (EG) Nr. 1121 aus 2009, fällt der nicht genutzte Teil in die nationale Reserve zurück, falls ein Betriebsinhaber im Laufe eines Jahres seine Prämienansprüche nicht in dem in Absatz 4 festgesetzten Mindestumfang nutzt. [Die im Folgenden festgehaltenen Ausnahmebestimmungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor].

Gemäß Artikel 68 Abs. 4 der Verordnung (EG) 1121/2009 müssen Prämienansprüche in einem Umfang von mindestens 70 % genutzt werden. Die Mitgliedstaaten können diesen Mindestumfang jedoch auf 100 % anheben. Gemäß Artikel 68 Absatz 4, der Verordnung (EG) 1121 aus 2009, müssen Prämienansprüche in einem Umfang von mindestens 70 % genutzt werden. Die Mitgliedstaaten können diesen Mindestumfang jedoch auf 100 % anheben.

In Österreich wurde durch § 8 Abs. 5 Z 3 lit.c des Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (Marktordnungsgesetz 2007 - MOG 2007), BGBl. I Nr. 55/2007 idF BGBl. I Nr. 21/2012, der Mindestsatz für die Nutzung der Prämienansprüche mit 90 % festgelegt. In Österreich wurde durch Paragraph 8, Absatz 5, Ziffer 3, Litera c, des Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (Marktordnungsgesetz 2007 - MOG 2007), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 55 aus 2007, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 21 aus 2012,, der Mindestsatz für die Nutzung der Prämienansprüche mit 90 % festgelegt.

Gemäß § 12 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungs-Verordnung), BGBl. II Nr. 491/2009, gelten die Angaben aus der elektronischen Datenbank für Rinder über die Haltung von Mutterkühen und Kalbinnen als Antrag des Betriebsinhabers auf die Mutterkuhprämie. Gemäß Paragraph 12, der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungs-Verordnung), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 491 aus 2009,, gelten die Angaben aus der elektronischen Datenbank für Rinder über die Haltung von Mutterkühen und Kalbinnen als Antrag des Betriebsinhabers auf die Mutterkuhprämie.

§ 13 Abs. 1 und 2 Direktzahlungs-Verordnung lauten: Paragraph 13, Absatz eins und 2 Direktzahlungs-Verordnung lauten:

"1) Als Antragsteller gilt der Betriebsinhaber, der prämienfähige Mutterkühe, Kalbinnen oder Milchkühe am 1. Jänner, 16. März oder 10. April hält und für dessen Betrieb ein Sammelantrag für das betreffende Jahr abgegeben wird.

2) Der in Art. 111 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vorgesehene Zeitraum beginnt am 2. Jänner. Für nach dem 1. Jänner dieses Jahres hinzukommende Mutterkühe, Kalbinnen und Milchkühe beginnt dieser Zeitraum am 17. März. Für nach dem 16. März des jeweiligen Jahres hinzukommende Mutterkühe, Kalbinnen und Milchkühe beginnt dieser Zeitraum am 11. April. 2) Der in Artikel 111, Absatz 2, der Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, vorgesehene Zeitraum beginnt am 2. Jänner. Für nach dem 1. Jänner dieses Jahres hinzukommende Mutterkühe, Kalbinnen und Milchkühe beginnt dieser Zeitraum am 17. März. Für nach dem 16. März des jeweiligen Jahres hinzukommende Mutterkühe, Kalbinnen und Milchkühe beginnt dieser Zeitraum am 11. April.

Zur Ermittlung der prämienfähigen Tiere ist zunächst gemäß Artikel 111 Abs. 2 letzter UAbs. Verordnung (EG) Nr. 73/2009 auf der Grundlage der am 31. März des betreffenden Kalenderjahres im Betrieb verfügbaren einzelbetrieblichen Milchquote und des durchschnittlichen Milchertrages festzustellen, ob es sich um Kühe eines Mutterkuhbestands oder um Kühe eines Milchkuhbestands handelt und somit wie viele Tiere gemäß Abs. 2 UAbs. 1 lit. a und b des angeführten Artikels prämienfähig sind. Zur Ermittlung der prämienfähigen Tiere ist zunächst gemäß Artikel 111 Absatz 2, letzter UAbs. Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, auf der Grundlage der am 31. März des betreffenden Kalenderjahres im Betrieb verfügbaren einzelbetrieblichen Milchquote und des durchschnittlichen Milchertrages festzustellen, ob es sich um Kühe eines Mutterkuhbestands oder um Kühe eines Milchkuhbestands handelt und somit wie viele Tiere gemäß Absatz 2, UAbs. 1 Litera a und b des angeführten Artikels prämienfähig sind.

Gemäß § 14 Abs. 2 Direktzahlungs-Verordnung sind zur Bestätigung der durchschnittlichen Milchleistung des Milchkuhbestandes Abschlüsse zu berücksichtigen, wenn sie mindestens 183 Tage des der Antragstellung vorangehenden Kontrolljahres umfassen. Gemäß Paragraph 14, Absatz 2, Direktzahlungs-Verordnung sind zur Bestätigung der durchschnittlichen Milchleistung des Milchkuhbestandes Abschlüsse zu berücksichtigen, wenn sie mindestens 183 Tage des der Antragstellung vorangehenden Kontrolljahres umfassen.

Wie bereits im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom XXXX, das der beschwerdeführenden Partei im Verfahren gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria betreffend Rinderprämien 2012 zugegangen ist, dargelegt wurde, hat die Agrarmarkt Austria in korrekter Weise den Wert des Stalldurchschnittes (8.409 kg) für das Jahr 2011 herangezogen; somit erfolgte auch die Ermittlung der 39 rechnerischen Milchkühe unter Berücksichtigung der tatsächliche Liefermenge von 323.057 kg Milch zu Recht. Wie bereits im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom römisch 40, das der beschwerdeführenden Partei im Verfahren gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria betreffend Rinderprämien 2012 zugegangen ist, dargelegt wurde, hat die Agrarmarkt Austria in korrekter Weise den Wert des Stalldurchschnittes (8.409 kg) für das Jahr 2011 herangezogen; somit erfolgte auch die Ermittlung der 39 rechnerischen Milchkühe unter Berücksichtigung der tatsächliche Liefermenge von 323.057 kg Milch zu Recht.

Auf Grund dieser Daten und Berechnung ist sohin bei 40 ermittelten Kühen nach Abzug von 39 Milchkühen 1 Mutterkuh für 2012 als beantragt anzusehen.

Artikel 68 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1121/2009 ist daher anzuwenden, da der Mindestumfang von 90 % (§ 8 Abs. 5 Z 3 lit.c MOG) nicht genutzt wurde. Artikel 68 Absatz 2, der Verordnung (EG) Nr. 1121 aus 2009, ist daher anzuwenden, da der Mindestumfang von 90 % (Paragraph 8, Absatz 5, Ziffer 3, Litera c, MOG) nicht genutzt wurde.

Die Entscheidung der Agrarmarkt Austria ist daher zu Recht ergangen und ist spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal die Rechtslage eindeutig erscheint. Die Revision ist gemäß Artikel 133 Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal die Rechtslage eindeutig erscheint.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Beihilfefähigkeit, Mutterkuhprämie, Mutterkuhquote, prämienfähige Mutterkuh, prämienfähiges Rind, Prämienfähigkeit, Prämiengewährung, Rinderdatenbank, Rinderprämie

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W127.2001670.1.00

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at